- den Genossenschaften zur Nutzung übergebenen Produktionsmittel gebildet wurde. Sie ist eine zwischenbetriebliche Einrichtung (ZBE), wenn sie auf der Grundlage staatlich-sozialistischen und genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums gebildet wurde.
- 7. (1) Die Bildung der kooperativen Einrichtung ist durch demokratische Aussprachen mit den Arbeitern und Genossenschaftsmitgliedern gründlich vorzubereiten. Insbesondere sind die Aufgaben der kooperativen Einrichtung und ihre Bedeutung für die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und für die Entwicklung der Arbeitsund Lebensbedingungen der Arbeiter und Genossenschaftsmitglieder zu beraten und zu klären. Dabei ist zu sichern, daß alle Maßnahmen des planmäßigen und schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Produktionsmethoden in richtiger Reihenfolge vorgenommen und vorher genau berechnet und begründet werden.
  - (2) Die Entscheidung über die Beteiligung an der kooperativen Einrichtung und über das Statut der kooperativen Einrichtung wird
  - bei LPG und GPG durch die Mitgliederversammlung,
  - bei VEG und anderen volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben sowie sozialistischen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL nach Beratung in der Belegschaftsversammlung und Zustimmung durch den Leiter des übergeordneten Organs,
  - bei kooperativen Einrichtungen durch Beschluß des Rates der kooperativen Einrichtung nach Beratung in der Belegschaftsversammlung der kooperativen Einrichtung,
  - 'bei BHG durch die Delegiertenversammlung getroffen.
- Die beteiligten LPG und VEG arbeiten kameradschaftlich zusammen, nehmen an der Leitung und Planung der gemeinsamen Arbeit entsprechend diesem Musterstatut teil, schützen und mehren das sozialistische Eigentum und gewährleisten die gewissenhafte Erfüllung aller übernommenen Aufgaben und Pflichten.
- D. (1) Die beteiligten LPG und VEG sind verpflichtet, die für die Bildung und Tätigkeit der kooperativen Einrichtung erforderlichen Bodenflächen, Grund- und Umlaufmittel zur Verfügung zu stellen. Die Berechnungsgrundlage für die zu erbringenden Beiträge wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der beteiligten LPG und VEG zwischen diesen vereinbart. (Es kann z. B. vereinbart werden, den einzubringenden Beitrag für einzelne "Partner zu ermäßigen oder ihn mit zukünftigen Leistungen der kooperativen Einrichtung an die beteiligten LPG und VEG zu verrechnen.)
  - (2) Die kooperative Einrichtung übernimmt gleichzeitig mit der Übernahme der Grund- und Umlaufmittel die damit im Zusammenhang stehenden Kredite sowie die Verantwortung für die vom Rat des Kreises zur Nutzung übergebenen volkseigenen und anderen Grund- und Umlaufmittel. Sie sorgt für die planmäßige Tilgung der übernommenen Kredite.

- 10. (1) Die Auswahl und Bewertung der für die gemeinsame Produktion benötigten Produktionsmittel erfolgt durch eine Kommission, der Vertreter aller beteiligten LPG und VEG angehören. Zur Bewertung können Sachverständige hinzugezogen werden. Über die Auswahl, Bewertung und Übergabe der Produktionsmittel sind Protokolle anzufertigen, die vom Rat der kooperativen Einrichtung und vom Vorstand bzw. Direktor der beteiligten LPG und VEG zu bestätigen sind.
  - (2) Die von den beteiligten LPG und VEG bereitgestellten materiellen und finanziellen Mittel sind durch die kooperative Einrichtung exakt zu erfassen und nachzuweisen. Sie werden sozialistisches Eigentum der kooperativen Einrichtung. Bestanden an übergebenen Produktionsmitteln lediglich Nutzungsrechte, so gehen diese an die kooperative Einrichtung über.
- 11. (1) Werden Bodenflächen zur gemeinsamen Nutzung übergeben, ist durch die kooperative Einrichtung ein Bodenbuch zu führen, in dem Umfang und Lage der der kooperativen Einrichtung übergebenen Bodenflächen ausgewiesen wird. Mit den Bodenflächen in Verbindung stehende Dokumente (Meliorationsunterlagen, Vereinbarungen mit VEB entsprechend der Bodennutzungsverordnung u. a.) sind zu übergeben.
  - (2) Übergeben Genossenschaften ihre gesamten Bodenflächen der kooperativen Einrichtung zur Nutzung, regelt diese gemeinsam mit den beteiligten LPG und GPG die Bereitstellung der individuellen Fläche, der Bodenanteile bzw. der Naturalien zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder einschließlich der Genossenschaftsmitglieder im Rentenalter.
- 12. (1) Die der kooperativen Einrichtung übergebenen volkseigenen Grund- und Umlaufmittel einschließlich der Förderungsmittel für Investitionszuschüsse sind wertmäßig gesondert auszuweisen. Gewinne der kooperativen Einrichtung sind entsprechend der Beteiligung des Volkseigentums am Gesamtvermögen der kooperativen Einrichtung als Volkseigentum auszuweisen.
  - (2) Die kooperative Einrichtung kann Rechtsträger volkseigener Grundstücke sein.
- 13. (1) Ist bei der weiteren Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion der Wechsel eines Partners der kooperativen Einrichtung zu einer anderen kooperativen Einrichtung volkswirtschaftlich begründet, so ist die Beendigung und Neubegründung der Beteiligung sowie die weitere Verwendung des eingebrachten Beitrages im Einvernehmen mit den betroffenen kooperati-
- ven Einrichtungen und dem jeweiligen Partner zu regeln. Der Wechsel eines Partners darf nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen für die kooperative Einrichtung führen.
  - (2) Die Beendigung der Beteiligung erfolgt durch Beschluß des Rates der kooperativen Einrichtung.

## III.

## Die Leitung und Planung der kooperativen Einrichtung

14. (1) Die kooperative Einrichtung löst ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Rechtsvor-